

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Maßnahmen zur Verhütung bestimmter Zoonosen bzw. ihrer
Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft, um
bestimmte lebensmittelbedingte Infektionen und Vergiftungen
zu verhindern

KOM(91) 310 endg.; Ratsdok. 8169/91

KEP-AE-Nr.: 913100

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. Dezember 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. September 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Zoonosen sind Krankheiten und Infektionen, die natürlicherweise zwischen Wirbeltieren und Menschen übertragen werden. Sie stellen nicht nur eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar, sondern wirken sich auch nachteilig auf die Landwirtschaft aus, weil sie zu einem Rückgang der Produktivität führen und Handelsbeschränkungen nach sich ziehen.

Eine jeweils unterschiedliche Politik hinsichtlich der Zoonosen führt außerdem zu Wettbewerbsverzerrungen auf Erzeugerebene und zu Problemen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Bei der Zoonoseprophylaxe werden je nach Seuche, Erreger und Übertragungsweg unterschiedliche Strategien verfolgt.

Ziel dieser Strategien ist die Senkung des Ansteckungsrisikos und möglichst auch die Tilgung der Seuchen bei Tierbeständen und freilebenden Tieren. Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von zoonotischen Seuchen bei Tierbeständen und freilebenden Tieren wurden auf Gemeinschaftsebene bereits getroffen, insbesondere gegen Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Brucellose der Schafe und Ziegen sowie Tollwut.

Darüber hinaus wurden auf Gemeinschaftsebene auch Maßnahmen zur Verhütung der Verseuchung von Futtermitteln und spezifischen Lebensmitteln tierischen Ursprungs durch Zoonoseerreger erlassen oder vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag beinhaltet insbesondere

- die Pflicht der Mitgliedstaaten, Daten über die Inzidenz von Zoonoseerregern bei Mensch und Tier zu erfassen sowie diese Daten der Kommission zu übermitteln;
- die Verpflichtung Maßnahmen zum Nachweis von Zoonoseerregern in Tieren, Futtermitteln und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu ergreifen;
- besondere Maßnahmen hinsichtlich bestimmter Zoonoseerreger; Schwerpunkte sollen zunächst ein Programm bezüglich der Salmonellen in der Geflügelerzeugung sowie *Listeria monocytogenes* in Weichkäse und gegärten Fertiggerichten liegen;
- die Ernennung von Referenzlaboratorien zur Leistung der notwendigen technischen Hilfe zur einwandfreien Durchführung der Regelung.

Die Kommission möchte hervorheben, daß dieser Verordnungsvorschlag, der nicht nur Lebensmittel sondern auch gleichermaßen Tiere und Futtermittel betrifft, nicht in den Bereich der bestehenden Richtlinie 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln, deren Bestimmungen und Verfahren weiterhin in Anwendung sein werden, übergreift.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
Über die Maßnahmen zur Verhütung bestimmter Zoonosen
bzw. ihrer Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischer
Herkunft, um bestimmte lebensmittelbedingte Infektionen
und Vergiftungen zu verhindern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Tiere und tierische Erzeugnisse sind in der Liste des Anhangs II des
Vertrages aufgeführt. Tierhaltung und Vermarktung tierischer Erzeugnisse
sind eine Einkommensquelle für einen Großteil der landwirtschaftlichen
Bevölkerung.

Die rationelle Entwicklung dieses Sektors und die Steigerung seiner
Produktivität können durch die Einführung seuchenhygienischer Maßnahmen zum
immer besseren Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier in der
Gemeinschaft erreicht werden.

Zoonosen, insbesondere lebensmittelbedingte, welche eine Gefahr für die of-
fentliche Gesundheit darstellen, müssen durch geeignete Maßnahmen verhütet
und bekämpft werden.

Die Gemeinschaft hat bereits Maßnahmen zur Tilgung bestimmter Zoonosen getroffen, insbesondere gegen Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Brucellose der Schafe und Ziegen sowie Tollwut. Es empfiehlt sich, epidemiologische Daten über diese Seuchen zu sammeln.

Zur Kontrolle bestimmter lebensmittelbedingter Erkrankungen bedarf es eines integrierten Konzepts mit spezifischen Maßnahmen in den Bereichen Futtermittelerzeugung, Tierzucht, Handel mit Geflügel und der Verarbeitung von Erzeugnissen tierische Ursprungs.

Dieses Konzept soll unbeschadet der Richtlinie des Rates 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln⁽¹⁾ Anwendung finden.

In den Mitgliedstaaten müssen Daten über die Zoonosedurchseuchung der Bevölkerung, der Haus- und Nutztiere, der Futtermittel und der wildlebenden Tiere erfaßt werden, damit Prioritäten für die Zoonoseprophylaxe gesetzt werden können.

Die Kommission sollte die Entwicklung der epidemiologischen Lage verfolgen und geeigneten Maßnahmen treffen.

Zur Harmonisierung der wichtigsten Anforderungen an den Schutz der öffentlichen Gesundheit ist es unerläßlich, gemeinschaftliche Verbindungs- und Referenzlaboratorien zu bezeichnen und wissenschaftlich-technische Maßnahmen durchzuführen.

Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an einigen in dieser Verordnung genannten Maßnahmen sind in der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über Ausgaben im Veterinärbereich⁽²⁾, geändert durch die Entscheidung 91/133/EWG⁽³⁾ festgelegt.

Die Kommission soll ermächtigt werden, die gebotenen Durchführungsvorschriften zu erlassen -

(1) ABl. Nr. L 186 vom 30.06.1989, S. 23.

(2) ABl. Nr. L 224 vom 18.08.1990, S. 19.

(3) ABl. Nr. L 66 vom 13.03.1991, S. 18.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ARTIKEL 1

1. Diese Verordnung regelt die Erfassung von Daten über Zoonosen und ihre Erreger sowie der diesbezüglich auf einzelstaatlicher wie auf Gemeinschaftsebene zu ergreifenden Maßnahmen.
2. Diese Verordnung findet unbeschadet der Richtlinie 89/397/EWG Anwendung.

ARTIKEL 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Zoonosen: Krankheiten und Infektionen, die natürlicherweise zwischen Wirbeltieren und Menschen übertragen werden;
2. Zoonoseerreger: Bakterien, Viren oder Parasiten, die Zoonosen verursachen können;
3. Zuchtgeflügelbestand: Geflügelpopulation (*Gallus Gallus*) von über 25 Stück, die zur Erzeugung von Bruteltern ständig in einem Stall gehalten werden, bzw. bei Auslaufhaltung Geflügelpopulation von über 25 Stück, die gemeinsam Zugang zu einem oder mehreren Ställen haben;
4. Konsumer- und Mastgeflügelbestand: Geflügelpopulation (*Gallus Gallus*) von über 100 Stück, die zur Erzeugung von Konsumiern und/oder Geflügelfleisch ständig in einem Stall gehalten werden, bzw. bei Auslaufhaltung Geflügelpopulation von über 100 Stück, die gemeinsam Zugang zu einem oder mehreren Ställen haben;
5. zugelassenes Labor: von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zugelassenes Labor für die Untersuchung von Proben auf Zoonoseerreger;
6. Probe: auf Rechnung des Eigentümers oder Verwalters des Betriebs bzw. des Bestandes für den Nachweis des betreffenden Zoonoseerregers entnommene Probe;

7. amtliche Probe: von der zuständigen Behörde für den Nachweis des betreffenden Zoonoseerregers entnommene Probe; die amtliche Probe ist mit Angaben über Art, Typ, Probenumfang und Probenahmeverfahren sowie über die Herkunft des Tiers bzw. des Erzeugnisses tierischen Ursprungs zu versehen und ohne Vorankündigung zu entnehmen.

ARTIKEL 3

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß die nach Maßgabe dieser Verordnung von den Gesundheits- und den Veterinärbehörden sowie von anderen in seinem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen auf einzelstaatlicher und auf lokaler Ebene koordiniert werden, insbesondere hinsichtlich der epidemiologischen Erhebungen.
2. Jeder Mitgliedstaat benennt die Behörde, die auf einzelstaatlicher Ebene für die Beschaffung der Daten gemäß den Artikeln 4 und 8 zuständig ist.
3. Die auf lokaler Ebene zuständigen Behörden werden von zugelassenen Laboratorien unterstützt.
4. Die Mitgliedstaaten benennen Referenzlaboratorien für Zoonosen und Zoonoseerreger. Die endgültige Identifizierung oder Bestätigung von Zoonoseerregern wird erforderlichenfalls von den geeigneten Referenzlaboratorien durchgeführt.

ARTIKEL 4

1. Für die in Anhang 1 Abschnitt I aufgeführten Zoonosen gelten folgende Vorschriften:
2. Die Diagnose klinischer Zoonosefälle obliegt den zuständigen Ärzten bzw. Tierärzten. Die Isolierung und Identifizierung von Zoonoseerregern und die Diagnose aller anderen Befallsymptome obliegt dem Leiter des Labors bzw. - für den Fall, daß die Identifizierung durch serologische oder anderweitige Untersuchung außerhalb des Labors durchgeführt wird - der für die Untersuchung verantwortlichen Person.

3. Die Diagnose und Identifizierung der in Absatz 2 aufgeführten Zoonoseerreger obliegt der zuständigen Gesundheits- bzw. Veterinärbehörde. Diese Behörde erstattet der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 2 Bericht.
4. Die Kommission kann die Vorschriften dieses Artikels nach dem Verfahren des Artikels 14 auf die in Anhang 1 Abschnitt II aufgeführten Zoonosen ausdehnen.

ARTIKEL 5

1. Die einzelstaatlichen Behörden gemäß Artikel 3 Absatz 2 werten die nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 3 ermittelten Daten aus. Sie legen der Kommission alle zwölf Monate einen Trendbericht über den Infektionsverlauf und die Infektionsquellen vor.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, der Kommission auch öfter Bericht zu erstatten; ebenso kann die Kommission erforderlichenfalls Zusatzinformationen verlangen.
3. Die Kommission legt dem Rat bis zum 1. Januar 1995 einen Datenerfassungsbericht mit Vorschlägen zur Optimierung der Berichterstattung vor.
4. Die zur einheitlichen Anwendung dieses Artikels erforderlichen Durchführungsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

ARTIKEL 6

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Methoden zur Überwachung der Verbringung von Nutztieren gemäß der Entscheidung 89/153/EWG der Kommission⁽⁴⁾ auch bei Maßnahmen hinsichtlich Zoonosen und Zoonoseerregern, die in dieser Verordnung festgelegt wurden, angewandt werden.

(4) ABl. Nr. L 59 vom 2.3.1989, S. 33.

ARTIKEL 7

1. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Prinzipien der Richtlinie 89/397/EWG teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission bis 1. April 1992 die einzelstaatlichen Maßnahmen für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung hinsichtlich der in den Anhängen 2, 3 und 4 aufgeführten Zoonosen mit. Die Mitgliedstaaten können in diesen Plan jedoch auch andere als die in den Anhängen 2 und 3 genannten Zoonosen und Zoonoseerreger aufnehmen.
2. Diese Maßnahmen sollen der besonderen Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung tragen und enthalten unter anderem Angaben über:
 - a) Zusammensetzung und Verteilung des Nutztierbestands in dem betreffenden Hoheitsgebiet;
 - b) Anzahl und Verteilung der Mischfutter-Herstellungsbetriebe
 - c) Anzahl und Verteilung der Hersteller von Lebensmitteln tierischen Ursprungs;
 - d) Organisation der Einrichtungen (insbesondere Angaben zu den Behörden, die für die Durchführung der Pläne zuständig sind, sowie Art und Größe der daran beteiligten Stellen).
 - e) Anzahl der zugelassenen Laboratorien, in denen die Untersuchung und Identifizierung erfolgen soll, sowie die Zulassungsverfahren für diese Laboratorien.
3. Hinsichtlich der Überwachung müssen die Maßnahmen folgende Faktoren enthalten:
 - a) Überwachung der Bestände auf die Zoonoseerreger nach Anhang 2 Abschnitt I.
 - b) Überwachung der Mischfuttermittel auf der Erzeugerstufe auf die Zoonoseerreger nach Anhang 2 Abschnitt II.
 - c) Überwachung der Lebensmittel tierischen Ursprungs auf der Erzeugerstufe auf die Zoonoseerreger nach Anhang 2 Abschnitt III.
 - d) eventuell Überwachung auf die von den betreffenden Mitgliedstaaten aufgenommenen Zoonosen und Zoonoseerreger.

4. Die Maßnahmen müssen die Mindestanforderungen hinsichtlich der Probenahme nach Anhang 3 Abschnitte III, IV und V einhalten. Für bestimmte Kategorien von Tieren oder tierischen Erzeugnissen kann gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 14 eine Ausnahmeregelung getroffen werden, sofern sie nur einen sehr geringen Teil der Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats ausmachen.
5. Die Maßnahmen müssen außerdem etwaige Bekämpfungsaktionen gemäß Anhang 4 mit einbeziehen.
6. Die Kommission prüft, ob die gemäß Absatz 1 übermittelten Maßnahmen den Vorschriften dieser Verordnung genügen.
7. Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der Kommission bis 1. Juli 1992 nach dem Verfahren des Artikels 14 gebilligt. Die Kommission kann nach dem gleichen Verfahren beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat seine Maßnahmen ändern bzw. neue Maßnahmen hinzufügen muß.
8. Auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 beschließen, Änderungen oder Zusätze zu bereits nach Absatz 7 gebilligten Maßnahmen zu genehmigen, um der Entwicklung der Lage in diesem Mitgliedstaat oder einem seiner Gebiete Rechnung zu tragen.
9. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 14 beschließen, daß ein Mitgliedstaat bereits gemäß Absatz 7 gebilligte Maßnahmen ändern oder ergänzen muß, um der Entwicklung der Lage in diesem Mitgliedstaat oder den Erkenntnissen aus den Plänen gemäß den Artikeln 5 und 8 Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 8

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alljährlich im Rahmen des Ausschusses gemäß Artikel 14 die Ergebnisse der Maßnahmen gemäß Artikel 7.

ARTIKEL 9

Veterinärsachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats Untersuchungen vor Ort vornehmen, sofern dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung notwendig ist. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten deren Ergebnisse mit.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Untersuchung durchgeführt wird, unterstützt die Sachverständigen in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebotenen Weise.

Die allgemeinen Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

ARTIKEL 10

Die Referenzlaboratorien gemäß Artikel 3 Absatz 4 arbeiten mit den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien gemäß Anhang 5 zusammen. Die Befugnisse und Aufgaben der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien werden - soweit sie nicht bereits durch Artikel 26 der Entscheidung 90/424/EWG abgedeckt sind - nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.

ARTIKEL 11

Die Kommission verfolgt die Zoonosenentwicklung in der Gemeinschaft insbesondere anhand der nach den Artikeln 5 und 8 erfaßten Daten und kann angesichts dieser Entwicklung

- a) in Zusammenarbeit mit den geeigneten Referenzlaboratorien gemäß Artikel 3 Absatz 4 und den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien gemäß Artikel 10 sowie dem Wissenschaftlichen Veterinarausschuß besondere Studien durchführen, insbesondere hinsichtlich der Bewertung der von Zoonoseerregern ausgehenden Gefahren, sowie über Diagnoseverfahren und Bekämpfungsmaßnahmen;

- b) das Standardverfahren für die Zulassung von Laboratorien gemäß Artikel 3 Absatz 3 nach dem Verfahren des Artikels 14 festlegen;
- c) Leitsätze für Maßnahmen hinsichtlich Zoonosen festlegen.

ARTIKEL 12

Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen gemäß dieser Verordnung sind in der Entscheidung 90/424/EWG geregelt.

ARTIKEL 13

Die Kommission kann die Anhänge dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 14 ändern, um der Entwicklung der Zoonoselage Rechnung zu tragen

ARTIKEL 14

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des eingesetzten Ständigen Veterinarausschusses, im folgenden "Ausschuß" genannt, diesen Ausschuß unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

ARTIKEL 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG 1

- I. - Tuberkulose, verursacht durch *Mycobacterium bovis*
 - Brucellose und ihre Erreger
 - Salmonellose und ihre Erreger
 - Tollwut
 - Trichinose und ihre Erreger

- II. - Campylobacteriose
 - Listeriose
 - Toxoplasmose
 - Yersinioseund ihre Erreger.

ANHANG 2

I. - Salmonella

II. - Salmonella

III. A. Die Mitgliedstaaten bestimmen selbst, auf welche Zoonoseerreger sie in diesem Bereich überwachen wollen und berücksichtigen dabei insbesondere:

- a) um welches Lebensmittel es geht;
- b) welcher Betrieb zu überwachen ist;
- c) Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch ein bestimmtes Lebensmittel;
- d) die Wirkung der Verarbeitung auf den mikrobiologischen Status des Lebensmittels;
- e) den Stand der in dem Betrieb bei der Hygiene- und Betriebsüberwachung verwendeten mikrobiologischen Verfahren (HACCP-Verfahren).

B. Dabei stehen ihnen folgende Erreger zur Auswahl:

- *Listeria monocytogenes*
- *Campylobacter jejuni* und *Campylobacter coli*
- *Salmonella*
- *Yersinia enterocolitica*

Weichkäse und gegarte Fertiggerichte sind außerdem auf *Listeria monocytogenes* zu untersuchen.

ANHANG 3

I. Die Maßnahmen müssen folgende Faktoren enthalten:

- Anzahl und Art der zu entnehmenden Proben
- Anzahl und Art der zu entnehmenden amtlichen Proben
- Probenahmeverfahren
- Verfahren zur Untersuchung der Proben und Identifizierung der Zoonoseerreger

II. Bezüglich der Probenahmeverfahren müssen die Maßnahmen folgenden Kriterien Rechnung tragen:

A. Variable Kriterien für Bestände oder Einzeltiere

- a) Faktoren, die eine Verschleppung einer oder mehrerer Zoonosen begünstigen;
- b) Inzidenz der betreffenden Zoonose in einem bestimmten Land oder bestimmten Gebieten bei Nutztieren oder wildlebenden Tieren;
- c) Bestandsaspekte:
 - Gesamtbestand;
 - Homogenität der Populationsgruppen;
 - Alter der Tiere;
 - Art der tierischen Erzeugung
- d) betriebliches Umfeld:
 - regionale Unterschiede;
 - Bestandskonzentration;
 - Verbindung zu bewohnten Gebieten;
 - Verbindung zu Gebieten mit wildlebenden Tieren;
- e) Wirtschaftsweise wie
 - Intensivhaltung
 - Extensivhaltung
 - Haltungsmethoden, insbesondere Futterwirtschaft und Haltungshygiene;
- f) Probleme, mit denen angesichts früherer Fälle und anderer Erkenntnisse zu rechnen ist;

- g) erforderliches Schutzniveau angesichts von Art und Schwere der betreffenden Zoonose.

B) Variable Kriterien für Mischfutterherstellungsbetriebe auf der Enderzeugerstufe

- a) Art der erzeugten Futtermittel sowie Tierart, an die sie verfüttert werden;
- b) Produktionsverfahren;
- c) Gesamtproduktion je Futtermittel;
- d) Produktionsrhythmus
- e) Stand der bakteriologischen Überwachung entsprechend der Verordnung (EWG) Nr./... des Rates [mit veterinärrechtlichen Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen sowie zum Schutz von Futtermitteln gegen Krankheitserreger].
- f) Häufigkeit der Übertragung von Zoonosen auf Tiere durch das betreffende Erzeugnis.

C. Variable Kriterien für Betriebe zur Herstellung tierischer Erzeugnisse

- a) Erkenntnisse über die Tiere, von denen tierische Erzeugnisse gewonnen werden;
- b) Häufigkeit der Übertragung von Zoonosen auf den Menschen durch ein bestimmtes Erzeugnis
- c) Produktionsaspekte in bezug auf
 - Gesamtaufkommen;
 - Homogenität der Produktion;
 - Behandlung der Erzeugnisse;
- d) Probleme, mit denen angesichts früherer Fälle und anderer Erkenntnisse zu rechnen ist;
- e) erforderliches Schutzniveau angesichts von Art und Schwere der betreffenden Zoonose.

- III. A. Die Maßnahmen müssen folgende Mindestvorschriften für die Probenahme zur Überwachung auf die Zoonoseerreger gemäß Anhang 2 Abschnitt 1 beinhalten:

1. Zuchtbestände

a) Aufzuchtbestände

Alle zu Zuchtzwecken aufgezogenen Geflügelbestände sind mindestens im Alter von 1 Tag und 4 Wochen sowie 2 Wochen vor Beginn der Legenutzung Stichprüfungen zu unterziehen.

b) Bruteier-Lagebestände

Alle zur Erzeugung von Bruteiern gehaltenen Geflügelbestände sind während der Legephase mindestens alle 2 Wochen Stichprüfungen zu unterziehen.

2. Konsumer-Lagebestände, spätestens ab 1. Juli 1994

a) Aufzuchtbestände

Alle zur Erzeugung von Konsumiern aufgezogenen Geflügelbestände sind mindestens im Alter von 1 Tag und 4 Wochen sowie 2 Wochen vor Beginn der Legephase Stichprüfungen zu unterziehen.

b) Lagebestände

Alle für die Erzeugung und den Verkauf von Konsumiern gehaltenen Geflügelbestände sind während der Legephase mindestens alle 12 Wochen Stichprüfungen zu unterziehen.

3. Mastgeflügelbestände, spätestens ab 1. Juli 1995

Alle Mastgeflügelbestände zur Erzeugung von Geflügelfleisch sind mindestens im Alter von 1 Tag sowie 3 Wochen vor der Schlachtung Stichprüfungen zu unterziehen.

4. Brütereien

In Brütereien mit einer Brüterkapazität von über 1.000 Eiern müssen die Betriebsverhältnisse bei laufendem Betrieb mindestens einmal wöchentlich stichprobenweise kontrolliert werden.

B. Alle Geflügelbestände und Brütereien gemäß A unterliegen der Probenahme sowie der Untersuchung gemäß folgender Bestimmungen:

1. Probenahme

Die Probenahme wird entweder in den Betrieben oder gegebenenfalls in den sie beliefernden Brütereien durchgeführt (beispielsweise zur Überprüfung der Anforderungen an Eintagsküken oder Bruthennen in der Legephase).

Bei der Probenahme im Betrieb ist eine Kotsammelprobe zu entnehmen. Bei der Probenahme in der Brüterei besteht die Probe aus abgestorbenen Eiern, ausgewählten Eintagsküken und dem an der Schlupfstelle anfallenden Mekonium.

2. Probenzahl

Die Zahl der aus einem bestimmten Bestand zu entnehmenden Proben bestimmt sich statistisch nach der 95 %igen Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer positiven Probe bei einem Durchseuchungsgrad der Grundgesamtheit von 5 %, z.B.:

Anzahl der Tiere eines Bestands	Anzahl der in einem Betrieb oder einer Brüterei entnom- menen Zufallsproben
25 - 29	20
30 - 39	25
40 - 49	30
50 - 59	35
60 - 89	40
90 - 199	50
200 - 499	55
500 oder darüber	60 *

* Höchstzahl der vorgeschriebenen Proben aus einem Bestand.

3. Bakteriologische Prüfung

Sämtliche Proben aus Beständen der Betriebe oder Brütereien können für die bakteriologische Prüfung zu einer Sammelprobe vereint werden; bei dieser Prüfung ist entweder ein Salmonella-Verfahren nach ISO oder eine von dem Mitgliedstaat genannte gleichwertige Alternativmethode zu verwenden.

- C. Alle Geflügelbestände und Brütereien gemäß A sind mindestens einmal im Jahr der amtlichen Probenahme und Untersuchung zu unterziehen:

- IV. A. Die Maßnahmen müssen folgende Mindestvorschriften für die Probenahme zur Überwachung auf die Zoonoseerreger gemäß Anhang 2 Abschnitt II beinhalten:

Von allen Futtermittelarten des Betriebs, die für die Bestände gemäß Abschnitt III Buchstabe A. bestimmt sind, müssen allmonatlich Proben entnommen werden.

- B. Für die Probenahme und Untersuchung der Futtermittel gemäß Buchstabe A gelten folgende Bestimmungen. Die für die Analyse entnommenen Proben müssen fünf Einzelproben zu je 100 g des Enderzeugnisses umfassen. Diese Überwachung ist häufiger durchzuführen, wenn das Mischfuttermittel keiner Hitzebehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung zur Beseitigung der von Zoonoseerregern ausgehenden Gefahr unterzogen wurde und die Gefahr der Übertragung von Zoonoseerregern zu befürchten steht. Die Proben können für die bakteriologische Prüfung zu einer Sammelprobe vereint werden; bei dieser Prüfung ist entweder ein Salmonella-Verfahren nach ISO oder eine von dem Mitgliedstaat genannte gleichwertige Alternativmethode zu verwenden.
- C. Jede Art Futtermittel gemäß Buchstabe A ist mindestens einmal jährlich der amtlichen Probenahme und Untersuchung zu unterziehen.

- V. A. Die Maßnahmen müssen folgende Mindestvorschriften für die Probenahme zur Überwachung auf *Listeria monocytogenes* gemäß Anhang 2 Abschnitt III Buchstabe B. beinhalten:

Weichkäse und gegarte Fertiggerichte aller Art, die in dem Betrieb erzeugt werden, sind allmonatlich der Probenahme zu unterziehen.

- B. Die Verfahren für die Probenahme und die bakteriologische Untersuchung werden nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.

- C. Jede Art des unter Buchstabe A genannten Erzeugnisses ist mindestens einmal jährlich der amtlichen Probenahme und Untersuchung zur unterziehen.

ANHANG 4

- I. Die Maßnahmen müssen folgende Mindestvorschriften für Maßnahmen gegen Zoonoseerreger gemäß Anhang 2 Abschnitt I beinhalten:

A) Zuchtbestände

1. Aufzuchtbestände

Wird bei einer Überprüfung nach Anhang 3 Abschnitt III Buchstaben A und C in einem Aufzuchtbestand *Salmonella enteritidis* oder *S. typhimurium* nachgewiesen, so werden sämtliche Proben gemäß Abschnitt III, B, 2 des Anhangs 3 in diesem Bestand entnommen um die Erstbefunde zu bestätigen. Leber, Eierstöcke und Knochenmark werden für jeden Vogel getrennt auf Salmonellen untersucht, wobei die ISO Methode für Salmonellen oder eine vergleichbare alternative vom Mitgliedstaat anzugebende Methode zu gebrauchen ist.

Wird in einem Aufzuchtbestand das Auftreten von *Salmonella enteritidis* oder *S. typhimurium* bestätigt, so dürfen lebendes Geflügel (es sei denn mit besonderer Genehmigung der Veterinärbehörde zwecks sofortiger Schlachtung) und Eier dieses Bestandes so lange nicht verbracht werden, bis sich die Veterinärbehörde davon überzeugt hat, daß keine Infektion mit diesen Serotypen mehr vorliegt.

2. Bruteier-Legebestände

Wird bei einer Überprüfung nach Anhang 3 Abschnitt III Buchstaben A und C in einem Bruteier-Legebestand *Salmonella enteritidis* oder *S. typhimurium* nachgewiesen, so werden sämtliche Proben gemäß Abschnitt III, B, 2 des Anhangs 3 in diesem Bestand entnommen um die Erstbefunde zu bestätigen. Leber, Eierstöcke und Knochenmark werden für jeden Vogel getrennt auf Salmonellen untersucht, wobei die ISO Methode für Salmonellen oder eine vergleichbare alternative vom Mitgliedstaat anzugebende Methode zu gebrauchen ist.

Wird in einem Bruteier-Legebestand das Auftreten von *Salmonella enteritidis* oder *S. typhimurium* bestätigt, so dürfen lebendes Geflügel (es sei denn mit besonderer Genehmigung der Veterinärbehörde zwecks sofortiger Schlachtung) und Eier mit Ausnahme von Konsumiern gemäß der Richtlinie 89/437/EWG⁽¹⁾ so lange nicht verbracht werden, bis sich die Veterinärbehörde davon überzeugt hat, daß keine Infektion mit diesen Serotypen mehr vorliegt.

Sämtliche Bruteier einer Brüterei, die von Beständen stammen, in denen das Auftreten von *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* bestätigt wurde, sind zu vernichten.

3. Besondere Vorschriften für den Schutz wertvollen Genmaterials können nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen werden.

B) Konsumier-Legebestände, spätestens ab 1. Juli 1994

1. Aufzuchtbestände

Für diese Bestände gelten ebenfalls die Vorschriften gemäß Buchstabe A Nummer 1.

2. Konsumier-Legebestände

Für diese Bestände gelten ebenfalls die Vorschriften gemäß Buchstabe A Nummer 2.

C) Geflügelmastbestände, spätestens ab 1. Juli 1994

Wird bei einer Überprüfung nach Anhang 3 Abschnitt III Buchstaben A und C in einem Geflügelmastbestand *Salmonella enteritidis* oder *S. typhimurium* nachgewiesen, so werden amtliche Proben gemäß Abschnitt III, B, 2 des Anhangs 3 in diesem Bestand entnommen um die Erstbefunde zu bestätigen. Leber, Eierstöcke und Knochenmark

(1) ABl. Nr. L 212 vom 22.7.1989, S. 87.

werden für jeden Vogel getrennt auf Salmonellen untersucht, wobei die ISO Methode für Salmonellen oder eine vergleichbare alternative vom Mitgliedstaat anzugebende Methode zu gebrauchen ist.

Wird in einem Geflügelmastbestand das Auftreten von *Salmonella enteritidis* oder *S. typhimurium* bestätigt, so darf von diesem Betrieb kein lebendes Geflügel verbracht werden (es sei denn mit besonderer Genehmigung der Veterinärbehörde zwecks sofortiger Schlachtung).

D) **Alle Bestände**

Wird in einem der unter A, B und C genannten Bestände *Salmonella enteritidis* oder *S. typhimurium* bestätigt, so sind außerdem folgende Zusatzmaßnahmen zu treffen:

1. Wird das Geflügel unmittelbar zu Schlachtung für den Genuß durch Menschen verbracht, so muß die örtliche Veterinärbehörde den Schlachthof darüber unterrichten. Dieses Geflügel muß am Ende der Tagesschlachtung geschlachtet werden und einer Hitzebehandlung, oder jeder anderen geeigneten Behandlungsmethode, die Salmonellen abtötet, unterzogen werden.
2. Nach der Entfernung der von *Salmonella enteritidis* oder *S. typhimurium* befallenen Bestände aus der Betriebsstätte veranlaßt die örtliche Veterinärbehörde für die gründliche Reinigung und Desinfektion sowie für die unschädliche Beseitigung von Mist und Einstreu.

E. **Brütereien**

Werden bei der Überwachung gemäß Anhang 3 Abschnitt III Buchstaben A und C *Salmonella*-Serotypen nachgewiesen, so veranlaßt die örtliche Veterinärbehörde die gründliche Reinigung und Desinfektion sowie die unschädliche Beseitigung der Brütereiabfälle.

- II. Die Maßnahmen müssen folgende Mindestvorschriften gegen Zoonoseerreger gemäß Anhang 2 Abschnitt II mit einschließen:

Erweist sich eine Probe bei der Überwachung nach Anhang 3 Abschnitt IV Buchstaben A und C als salmonellapositiv, so führt die örtliche Veterinärbehörde eine Untersuchung durch zwecks

1. Ermittlung der Ansteckungsquelle, insbesondere durch Entnahme amtlicher Proben auf verschiedenen Produktionsstufen;
2. Prüfung der Anwendung der Vorschriften und Kontrollen bezüglich der Beseitigung und der Verarbeitung von tierischen Abfällen insbesondere derjenigen der Richtlinie des Rates 90/667/EWG vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger und der Änderung der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾.
3. Aufstellung von Regeln für die gute Herstellungspraxis und Gewährleistung der Einhaltung dieser Regeln.

- III. Der Plan muß folgende Mindestvorschriften für Maßnahmen gegen Zoonoseerreger gemäß Anhang 2 Abschnitt III erfüllen:

- A. Betriebe, die Weichkäse und gegarte Fertiggerichte erzeugen

Wird bei der Überwachung gemäß Anhang 3 Abschnitt V Buchstaben A und C das Auftreten von *Listeria monocytogenes* festgestellt, so ist die befallene Partie vom Markt zu nehmen und die Betriebsstätte gründlich zu desinfizieren.

(1) ABl. Nr. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.

B. Alle Betriebe

Erweist sich bei der Überwachung eine Probe als positiv in bezug auf einen oder mehrere in dem Plan genannten Zoonoseerreger, so führt die Veterinärbehörde eine Untersuchung durch zwecks

1. Ermittlung der Ansteckungsquelle, insbesondere durch Entnahme amtlicher Proben auf verschiedenen Produktionsstufen;
2. Prüfung der in dem Betrieb verwendeten Untersuchungsverfahren;
3. Aufstellung von Regeln für die gute Herstellungspraxis und Gewährleistung der Einhaltung dieser Regeln.

IV. Die Maßnahmen müssen Angaben darüber enthalten, wie der Lebensmittelhandel und die Verbraucher informiert werden sollen, damit eine unsachgemäße Behandlung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausgeschlossen ist.

770/91

ANHANG 5

Liste der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für Zoonosen

I. Zoonosen-Epidemiologie

Institut für Veterinärmedizin
(Robert-von-Ostertag-Institut)
Postfach 33 00 13
Thielallee 88/89
D-1000 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

II. Salmonellen

Rijksinstituut voor de Volksgezondheid
Postbus 1
NL-3720 BA Bilthoven
Niederlande

III. Yersinia

Institut Pasteur
27, rue du Docteur Roux
F-75724 Paris Cedex 15
Frankreich

IV. Listeria

Den Kongelige Veterinær- og Landbohøjskole
Institut for Veterinær Mikrobiologi
13 Bülowsvej
DK-1870 København
Dänemark

V. Campylobacter

Institut National de Recherche Vétérinaire
Groeselenberg 99
B-1180 Bruxelles 18
Belgien

VI. Parasiten

Istituto Superiore di Sanità
Via Regina Elena 299
I-00161 Rom
Italien

13.03.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Maßnahmen zur Verhütung bestimmter Zoonosen bzw. ihrer Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft, um bestimmte lebensmittelbedingte Infektionen und Vergiftungen zu verhindern
KOM(91) 310 endg.; Ratsdok. 8169/91

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Zum Verordnungsvorschlag allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Bestreben der EG-Kommission, mit einem alle betroffenen Stufen erfassenden integrierten Konzept vor allem die durch Lebensmittel bedingten Zoonoserisiken zu minimieren oder auszuschalten.
2. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, dem Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen, da er wegen einer großen Zahl

grundsätzlicher, sachlicher und redaktioneller Mängel nicht geeignet ist, das verfolgte Ziel tatsächlich zu erreichen.

3. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin,

- daß konkrete Vorschriften (z. B. bezüglich der Probenentnahmen) für den humanmedizinischen Bereich weitgehend fehlen,
- daß die detaillierten Bestimmungen insbesondere in Anhang 3 Abschnitt III und Anhang 4 praktisch ausschließlich auf Geflügelbestände abgestellt sind, hingegen entsprechend differenzierte Vorgaben für andere landwirtschaftliche Zucht- bzw. Nutztierarten nicht vorhanden sind,
- daß die Anwendung verschiedener Vorschriften (z. B. Anhang 1 Abschnitt II oder Anhang 2 Abschnitt III) nicht dem Ermessen der EG-Kommission oder der Mitgliedstaaten überlassen werden, sondern von vornherein gemeinschaftsweit verbindlich gemacht werden sollte,
- daß andererseits verschiedene der vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Angaben nach Artikel 7 Nr. 2) nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand durchführbar wären,
- daß mehrere Einzelvorschriften einander widersprechen (z. B. Artikel 4 Nrn. 2 und 3) oder
- daß viele Normen und Begriffe unklar bzw. weit interpretierbar gefaßt sind und deshalb eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark abweichende Handhabung befürchten lassen (z. B. Anhang 3 Abschnitt II Unterabschnitt C Buchstaben a bis c und Buchstabe e).

4. Der Bundesrat regt vor allem aus rechtssystematischen Gründen an, die in Anhang 4 Abschnitt I enthaltenen Regelungen für bestandsbezogene Maßnahmen bei Positivbefunden in die einschlägigen veterinärrechtlichen Gemeinschaftsvorschriften aufzunehmen.
5. Anstelle einer Verordnung sollte die Rechtsform einer Richtlinie gewählt werden. Die Richtlinie entspricht dem Subsidiaritätsprinzip und bietet weitaus bessere Möglichkeiten, die Regelungen in die unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme einzufügen.

Als Rechtsgrundlage dieser Vorschrift ist neben Artikel 43 der Artikel 100a des EWG-Vertrages vorzusehen.

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Beratungen in einem ersten Schritt auf eine "horizontale" Rahmenrichtlinie zur Zoonosenbekämpfung hinzuwirken, die insbesondere Regelungen über
 - epidemiologische Erfassung der Zoonosen,
 - Mitteilungsverpflichtungen,
 - gegenseitige Unterrichtung der Behörden,
 - die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Untersuchung durch die Erzeuger und Hersteller

enthält.

Umfassende Regelungen zur Bekämpfung einzelner Zoonosen sollten spezifischen "vertikalen" Richtlinien vorbehalten bleiben.

Bei der Umsetzung der Richtlinien muß den unterschiedlichen Aspekten der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelüberwachung Rechnung getragen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Im einzelnen sollte folgendes berücksichtigt werden:

7. Zu Artikel 2

- Da sich der Geltungsbereich der Regelung auch auf Brütereien erstreckt, sollte als Nr. 3 folgende Begriffsbestimmung aufgenommen werden:

"Brüterei: Betrieb mit einer Brüterkapazität von über 1000 Eiern, in dem Küken ausgebrütet werden;"

- Die Untergrenze der Geflügelpopulation sollte in der bisherigen Nr. 3 auf 250 Stück und in der bisherigen Nr. 4 auf 1000 Stück festgelegt werden.

Kleinere Herdengrößen sind wirtschaftlich und für das Infektionsgeschehen bei Mensch und Tier von untergeordneter Bedeutung.

8. Zur Artikel 2 Nr. 6 und 7

Die Bedingungen für Proben sollten einheitlich ausgestaltet und in den Begriffsbestimmungen als "Probe" und "amtliche Probe" unter Nr. 6 wie folgt zusammengefaßt werden:

"6. Probe/amtliche Probe: auf Rechnung des Eigentümers oder Verwalters des Betriebes bzw. des Bestandes (Probe) bzw. von der zuständigen Behörde (amtliche Probe) für den Nachweis des betreffenden Zoonoseerregers entnommene Probe, die mit Angaben über Art, Typ, Probenumfang und Probenahmeverfahren sowie über die Herkunft des Tieres bzw. des Erzeugnisses tierischen Ursprungs versehen ist.".

9. Zur Artikel 4 Nr. 2 und 3

Nr. 2 und 3 sind fachlich unpräzise und größtenteils inhaltsgleich. Sie sollten daher wie folgt zusammengefaßt werden:

"2. Die Diagnose klinischer Zoonosefälle obliegt den zuständigen Ärzten bzw. Tierärzten. Die Isolierung und Identifizierung der Zoonoseerreger obliegt den von der Gesundheits- bzw. Veterinärbehörde bestimmten Untersuchungsinstitutionen. Diese Institutionen erstatten der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 Abs. 2 Bericht."

Zur Durchführung der Vorschrift sollten einheitliche Diagnoseverfahren vorgeschrieben werden. Sie sollten in einem gesonderten Anhang (Anhang 6) aufgeführt werden.

Unter der Voraussetzung, daß Anhang 6 erstellt wird, sollte in der neuen Nr. 2 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt werden:

"Die Untersuchung erfolgt nach den in Anhang 6 aufgeführten Diagnoseverfahren."

10. Zu Artikel 7 Nr. 2

Umfang und Inhalte der zu ergreifenden Maßnahmen sollten näher bestimmt und definiert werden.

11. Zu Anhang 1 Abschnitt I

Abschnitt I sollte ausschließlich Salmonellose und ihre Erreger umfassen. Die übrigen aufgeführten Zoonosen (Tuberkulose des Rindes, Brucellose, Tollwut und Trichinose) unterliegen bereits anderen innergemeinschaftlichen Regelungen und können daher in dieser Vorschrift entfallen.

12. Zu Anhang 3 Abschnitt II Buchstaben A und C

Da Kriterien grundsätzlich verbindlich sein sollten, wird vorgeschlagen, in Buchstabe A, B und C das Wort "Variable" vor dem Wort "Kriterien" zu streichen. Buchstabe A umfaßt den Tierbestand, Buchstabe C die Betriebe bzw. auch wieder die Tierbestände, in denen tierische Erzeugnisse gewonnen werden. Da Tierbestände und Betriebe, die Erzeugnisse herstellen, in der Regel eine Einheit bilden, sollten A und C zusammengefaßt werden.

13. Zu Anhang 3 Abschnitt III Buchstabe A

Die stichprobenweise Untersuchung der Bestände nach Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 sollte nicht im Alter von einem Tag sondern "innerhalb der ersten Lebenswoche" durchgeführt werden.

14. Zu Anhang 3 Abschnitt III Buchstabe B Nr. 1

In Nr. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Kotsammelprobe" die Worte "und eine Kloakentupferprobe" einzufügen.

15. Zu Anhang 3 Abschnitt III Buchstabe B Nr. 2

Die Tabelle ist in Angleichung an Artikel 2 bisherige Nr. 3 und 4 wie folgt zu fassen:

Anzahl der Tiere eines Bestandes	Anzahl der ein einem Betrieb oder einer Brütereie entnommenen Stichproben
251 - 500	55
über 500	60

16. Zu Anhang 3 Abschnitt III Buchstabe B Nr. 3

In Satz 1 erster Halbsatz sind zur Klarstellung hinter dem Wort "Sammelprobe" folgende Worte in Klammer einzufügen:
"(Poolprobe von maximal 10 Tieren)".

17. Zu Anhang 4 Abschnitt I Buchstabe A Nr. 1

In Satz 3 sind die Worte "und Eier dieses Bestands" zu streichen, da in Aufzuchtbetrieben keine Eier anfallen.

18. Zu Anhang 4 Abschnitt I Buchstabe C

Als Datum für die Anwendung dieser Vorschrift für Geflügelmastbestände ist "spätestens 1. Juli 1994" vorgesehen. Da es sich um einen Schreibfehler handeln dürfte (s. Amtsblatt der EG Nr. C 253/2 vom 27. September 1991), wird um Berichtigung gebeten.

19. Der Bunderat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen die vorstehenden Positionen nachdrücklich zu vertreten.